

**Satzung über die Erlaubnisse für
Sondernutzungen an Gemeindestraßen und
Ortsdurchfahrten sowie für Nutzungen der
öffentlichen Grünflächen
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
(Sondernutzungs- und Grünflächensatzung)**

	Beschluss- fassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Sondernutzungs- und Grünflächensatzung	23.04.2013	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 5 vom 30.04.2013	01.05.2013

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie für Nutzungen der öffentlichen Grünflächen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Sondernutzungs- und Grünflächensatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2	Erlaubnispflicht	2
§ 2a	Besondere Regelungen für Sondernutzungen	3
§ 2b	Besondere Regelungen für Grünflächen	3
§ 2c	Besondere Regelungen zu Plakatierungen, Werbeanlagen, und Wahlwerbung	4
§ 3	Erlaubnisfreie anzeigepflichtige Sondernutzung	4
§ 4	Erlaubnisfreie Grünflächennutzung	5
§ 5	Pflichten der Erlaubnisnehmer	5
§ 6	Haftung	5
§ 7	Erlaubnis	6
§ 8	Widerruf der Erlaubnis	6
§ 9	Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen	6
§ 10	Gebühren	6
§ 11	Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel	6
§ 12	Märkte	7
§ 13	Übergangsregelung	7
§ 14	sprachliche Gleichstellung	7
§ 15	Inkrafttreten	7

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie für Nutzungen der öffentlichen Grünflächen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Sondernutzungs- und Grünflächensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383), zuletzt geändert das Gesetz vom 30. November 2011(GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit den §§ 18, 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA und § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 23.04.2013 folgende Sondernutzungs- und Grünflächensatzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gewidmet sind oder ihm dienen (*öffentliche Straßen*), einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Abweichende Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen bleiben unberührt.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. (vgl. § 2 Abs. 2 StrG LSA)
- (3) Diese Satzung gilt auch für alle öffentlichen Grünflächen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Abweichende Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen bleiben unberührt.
- (4) Öffentliche Grünflächen sind Flächen unterschiedlicher Qualität, die gestaltet und in ihrer Anlage durch Pflanzenwuchs bestimmt sind. Sie haben Aufgaben der Stadtgestaltung, der Stadthygiene, des Stadtklimas, der Denkmalpflege sowie des Artenschutzes zu erfüllen.
- (5) Zu den öffentlichen Grünflächen gehören insbesondere
 - Grün- und Parkanlagen im öffentlichen Raum
 - Grünflächen an Verkehrseinrichtungen und in städtischen Freiräumen
 - Entwässerungsmulden
 - öffentliche Kinderspielplätze
 - Ehrenfriedhöfe und Gedenkstätten
 - Freiraumelemente , wie Wasser- und Springbrunnenanlagen, Kleinplastiken, Pflanzbehälter, Bänke und sonstige Gestaltungselemente.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 3 – Erlaubnisfreie Sondernutzungen – oder andere Gesetze und Verordnungen nichts anderes bestimmen. Die Pflicht zur Einholung einer Erlaubnis besteht auch für an sich gebührenfreie Sondernutzungen.

- (2) Für die Benutzung der Grünflächen ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit in § 4 - Erlaubnisfreie Grünflächennutzung – oder andere Gesetze und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist. Genehmigungspflichtig sind danach insbesondere
- a) Aufgrabungen und Bohrungen;
 - b) Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art;
 - c) Ablagern von Baustoffen, Materialien, Schutt und dergleichen;
 - d) Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (z.B. Kioske, Bühnen, Baracken, Container);
 - e) Aufstellen von Werbeträgern, Hinweisschildern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern u.a.;
- (3) Als Sondernutzung zählt auch der ambulante Handel mit mobilen Verkaufswagen aller Art außerhalb des Wochenmarktes.
- (4) Die Ausübung der Sonder- und Grünflächennutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (5) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Nutzung.

§ 2a Besondere Regelungen für Sondernutzungen

- (1) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- (2) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, muss zusätzlich ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Behörde gestellt werden.
- (3) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Veranlasser hat jedoch die Stadtverwaltung Oranienbaum-Wörlitz unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und bei Überschreitung der unabweisbar notwendigen Dauer eine Genehmigung einzuholen.
- (4) Im Kernbereich des Erhaltungssatzungsgebietes des Ortsteiles Oranienbaum im Bereich zwischen Schloßstraße und Försterstraße sowie zwischen Friedrich-Graf-Straße und Mittelstraße ist der Straßenhandel durch Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße verboten. Das Gleiche gilt im Bereich Eichenkranz – Angergasse, Neuer Wall, Alter Wall, Coswiger Straße (Innerorts) sowie Bereich Amtsgasse, Kirchgasse, Förstergasse, Erdmannsdorffstraße, Wörlitzer Markt im Ortsteil Wörlitz.

§ 2b Besondere Regelungen für Grünflächen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in öffentlichen Grünanlagen besteht nicht.
- (2) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen
- a) zu beschmutzen, beschädigen oder sonst zu verändern;
 - b) zu befahren, auf ihnen zu halten oder zu parken.
- (3) Zur Nutzung der Grünflächen für Veranstaltungen, Schaustellungen sowie andere gewerbliche Nutzungen wird ein Nutzungsvertrag geschlossen.

§ 2c Besondere Regelungen zu Plakatierungen, Werbeanlagen, und Wahlwerbung

- (1) Der Erlaubnisgeber ist berechtigt, die Verteilung der Plakate an allen vorhandenen bzw. an den gekennzeichneten Lichtmasten vorzuschreiben.
- (2) Die Plakatwerbung ist unzulässig auf der Fahrbahn, an Kreuzungen, Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven. Der Fußgänger- und Radverkehr darf nicht behindert werden. Die Werbetafeln dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Die Plakate dürfen nur in einer Höhe von 2,20 m (Unterkante Plakat) angebracht und mit nichtmetallischem Material befestigt werden, so dass keine Beschädigungen der Laternen, Masten oder anderer Gegenstände erfolgen. Das Aufkleben von Plakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen des Straßenkörpers (z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern) sowie an Bäumen im Straßenraum ist unzulässig.
- (4) Wahlwerbung ist auf sechs Wochen vor dem Wahltag zu beschränken. Spätestens eine Woche nach der Wahl sind alle Werbeträger sowie das Befestigungsmaterial abzuräumen und zu entsorgen.
- (5) Es dürfen Werbeträger nicht in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar - im Umkreis von 100 m - vor dem Zugang zu diesen Gebäuden, angebracht werden.
- (6) Für Werbeträger aus Anlass der Wahl wird eine Zielgröße von 600 Plakaten im gesamten Stadtgebiet festgesetzt, um eine angemessene Selbstdarstellung der Parteien gewährleisten zu können. Die Verteilung erfolgt nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl.
- (7) Die Zielgröße der Werbeträger kann sich erhöhen durch neue Parteien oder dadurch, dass jede sonstige Partei die Höchstzahl der für sonstige Parteien errechneten Stückzahl anbringen darf. Neue Parteien werden den sonstigen Parteien oder den mit dem niedrigsten Wahlergebnis gleich gesetzt.
- (8) Soweit eine Werbeanlagensatzung besteht, ist vor der Beantragung der Errichtung von Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen eine Genehmigung nach Werbeanlagensatzung einzuholen. Das Gleiche gilt für erlaubnisfreie anzeigepflichtige Sondernutzungen.

§ 3 Erlaubnisfreie anzeigepflichtige Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen für Straßen, Wege und Plätze nach § 1 Abs. 1, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist
 1. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast, bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer und Kellersichtschächte;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten unmittelbar vor und während genehmigten Feiern, Festen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums;
 3. Das Aufstellen eines Containers bis zu einem Volumen von 10 m³ bis zur Dauer von 3 Tagen. Die Stellung des Containers hat entsprechend der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ zu erfolgen. Der Container ist bei Dunkelheit zu beleuchten.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor ihrem Beginn der Stadt Oranienbaum-Wörlitz anzuzeigen.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnisfreie Grünflächennutzung

Öffentliche Grünflächen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann die Benutzung von Grünflächen durch Gebote und Verbote regeln, und dabei auch bestimmte Nutzungsarten ausschließen. Die Gebote und Verbote sind durch eine entsprechende Beschilderung oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 5 Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserabläufe, Kanalschächte, Hydranten, Saugbrunnen, Kabel- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Sind Aufgrabungsarbeiten am Straßenkörper notwendig, müssen nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an o. g. Anlagen vermieden werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem infolge der Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sonder- und Grünflächennutzung verbundenen Bedingungen und Auflagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt wird. Für alle durch die Sonder- oder Grünflächennutzung auftretenden Schäden an Personen, Tieren oder Gegenständen ist er in vollem Umfang haftbar.
- (4) Nach Beendigung und Erlöschen einer erlaubnisfreien oder genehmigten Benutzung der Grünfläche sowie der erlaubnisfreien oder erlaubnispflichtigen Sondernutzung der Straße ist die in Anspruch genommene Fläche bzw. der Teilbereich wieder in den vor der Benutzung herrschenden Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht nach, so veranlasst die Stadt Oranienbaum-Wörlitz die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung (Ersatzvornahme). Bei Aufbruch der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haftet der Erlaubnisnehmer zwei Jahre für Setzungserscheinungen und Schäden, die in diesem Zusammenhang an Personen und Sachwerten entstehen.

§ 6 Haftung

- (1) Mit der Einräumung der Sonder- oder Grünflächennutzung übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt, wenn die Straße z. B. gesperrt oder verlegt wird. Gleiches gilt bei Widerruf der Erlaubnis.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite, aus der Art der Benutzung, gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Wer Grünflächen, Straßen oder deren Bestandteile zerstört, beeinträchtigt, verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, die Schäden zu beheben.
Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht nach, so veranlasst die Stadt Oranienbaum-Wörlitz die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung (Ersatzvornahme). Unabhängig von der Schadensregulierung kann gegen den Verursacher ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Der Antrag ist 2 Wochen vor der beabsichtigten Sonder- oder Grünflächennutzung, der Stadt schriftlich zu stellen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt davon unberührt.
- (2) Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten
 1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie desjenigen der die Benutzung tatsächlich ausführt;
 2. eine genaue Bezeichnung der Straße oder der Grünfläche bzw. des Teilbereiches;
 3. Angaben über die geplante Benutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, einschließlich Lageplan oder Skizze, ggf. Erläuterungen
 4. Gegebenenfalls Angaben zur Wiederherrichtung der Grünfläche nach beendeter Nutzung.
- (3) Die Erteilung der Sonder- bzw. Grünflächennutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadt. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Straßen und Grünflächen erforderlich ist.

§ 8 Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnisse entsprechend des § 2 können widerrufen werden,

1. wenn die Nutzungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden oder
2. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

§ 9 Einschränkung erlaubnisfreier Nutzungen

Erlaubnisfreie Sonder- und Grünflächennutzungen können eingeschränkt, mit Bedingungen und Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für Sonder- und Grünflächennutzungen, die der Stadt als Eigentümer der Grünflächen und als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sonder- und Grünflächennutzungsgebührensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Absatz 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 2 für die Benutzung der Grünflächen insbesondere Aufgrabungen und Bohrungen; Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art; lagern von Baustoffen, Materialien, Schutt und dergleichen; Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (z.B. Kioske, Bühnen, Baracken, Container); Aufstellen von Werbeträgern, Hinweisschildern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern u.a. die Erlaubnis der Stadt nicht einholt, soweit in § 4 - Erlaubnisfreie Grünflächennutzung – oder in anderen Gesetzen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist;
 2. entgegen § 2 Abs. 4 die Sonder- oder Grünflächennutzung ausübt vor der Erteilung der Erlaubnis;
 3. entgegen § 2 Abs. 5 die Sonder- oder Grünflächennutzung ohne Erlaubnis erweitert oder ändert;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 Bedingungen und Auflagen für die Grünflächennutzung nicht erfüllt bzw. einhält;
 5. entgegen § 2b Abs. 2 Grünflächen beschmutzt, beschädigt oder verändert, diese befährt oder auf Grünflächen parkt oder hält;

6. entgegen § 2c Abs. 2 auf Grünflächen, Plakatwerbung, an Kreuzungen, Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven anbringt, oder die Werbetafeln so gestaltet, dass sie in Form und Farbe mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen.
7. entgegen § 2c Abs. 3 Plakate an Bäumen anbringt, in einer Höhe unterhalb von 2,20 m (Unterkante Plakat) anbringt und mit nichtmetallischem Material befestigt, so dass Beschädigungen der Laternen, Masten oder anderer Gegenstände erfolgen; Plakate oder Aufkleber an Bestandteilen des Straßenkörpers (z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern) anbringt;
8. entgegen § 2c Abs. 4 Wahlwerbung vor der angegebenen Zeit anbringt oder nicht spätestens eine Woche nach der Wahl einschließlich Befestigungsmaterial beräumt;
9. entgegen § 2c Abs. 5 mehr als die erlaubte Anzahl Wahlplakate aushängt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

- (2) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Sondernutzung an Straßen bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € nach § 23 FStrG bei Bundesstraßen und im Übrigen nach § 48 StrG LSA geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 20 StrG LSA, des § 71 VwVG LSA und der §§ 53 ff SOG LSA durch die Stadt bleibt unberührt.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

§ 12 Märkte

Nicht unter die Regelungen dieser Satzung fallen öffentliche Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte). Hierfür gelten die besonderen Bestimmungen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der gültigen Fassung.

§ 13 Übergangsregelung

Bereits genehmigte Sonder- und Grünflächennutzungen bedürfen für die Dauer ihrer Gültigkeit keiner neuen Erlaubnis.

§ 14 sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grünflächensatzung der Stadt Oranienbaum vom 04.06.2008 und die folgenden bisherigen Sondernutzungssatzungen außer Kraft:

- Gemeinde Griesen - Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Straßen und Ortsdurchfahrten vom 11.10.1999
- Gemeinde Horstdorf - Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Straßen und Ortsdurchfahrten vom 23.02.1999
- Stadt Oranienbaum - Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Straßen und Ortsdurchfahrten vom 01.02.2000 sowie deren 1. Änderung vom 17.11.2009 und 2. Änderung zur Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Oranienbaum vom 03.02.2010

- Gemeinde Riesigk - Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Straßen und Ortsdurchfahrten vom 09.11.2004
- Gemeinde Vockerode - Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Straßen und Ortsdurchfahrten vom 19.09.2001
- Stadt Wörlitz - Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Straßen und Ortsdurchfahrten vom 30.04.2008

Stadt Oranienbaum-Wörlitz, den 24.04.2013

Zimmermann
Bürgermeister

im Original unterschrieben und gesiegelt